

Anwesend waren:

1. Baldus, Joachim
2. Baldus, Wolfgang
3. Brenner, Angela
4. Brück, Eva-Maria
5. Ersfeld, Elke
6. Groß, Ruppert
(bis einschließlich Punkt 4)
7. Kohl, Karin
8. Linke, Jürgen
9. Lorsbach, Bernhard
10. Marciniak, Ulrich
11. Paulsen, Reinhard
12. Quast, Gereon
13. Röck, Martin
14. Rödder, Michael
15. Dr. Salveter, Katrin
16. Schultheis, Andreas
17. Schwan, Josef
18. Steiger, Thomas
19. Winters, Andreas

Es fehlten:

1. Nickel, Erika
2. Nickel, Paul
3. Ortheil, Johannes jun.
4. Schneider, Rainer
5. Wehner, Thorsten

Außerdem anwesend:

1. Erster Beigeordneter Behner, Claus
(ab Punkt 1)
2. Beigeordneter Bieschke, Wolf-Rüdiger
3. Beigeordneter Pinhammer, Horst
4. Bürgermeister Wagener, Michael
(ab Punkt 5)
5. Weber, Michael, Stadtwerke Wissen GmbH
6. Held, Svenja
7. Henn, Karl-Heinz
8. Hennig, Uwe
9. Kipping, Christina
10. Quast, Frank
11. Rödder, Markus
12. Profitlich, Jens

Verhandelt:

Wissen, 30. Januar 2019

In heutiger Sitzung des Stadtrates der Stadt Wissen, zu der die Mitglieder unter Mitteilung der Beratungsgegenstände mit Schreiben vom 16.01.2019 rechtzeitig eingeladen worden waren, wurde unter dem Vorsitz von Stadtbürgermeister Berno Neuhoff folgendes beraten und beschlossen:

Öffentlicher Teil:

1. Straßenbauprogramm für die Stadt Wissen
2. Sachstandsinformation zum Straßenausbaubeitrag und weitergehender Prüfungsauftrag
3. Aktives Stadtzentrum - Ausbau der Rathausstraße;
Ablaufplan für die Durchführung der Maßnahme in mehreren Bauabschnitten
4. Bericht über den Stand der Haushaltsentwicklung der Stadt Wissen zum 31.12.2018 gemäß § 21 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)
5. Verleihung eines Ehrenbürgerrechts
6. Fortführung des Breitbandclusters Kreis Altenkirchen
7. Neuabschluss des Gaskonzessionsvertrages seitens der Stadt Wissen mit der Stadtwerke Wissen GmbH
8. Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Bereich Hagdorn, Stadt Wissen
9. Westerwälder Mitfahrerbanken
10. Mitteilungen
11. Einwohnerfragestunde gemäß § 16 a Gemeindeordnung (GemO) i. V. m. § 21 Geschäftsordnung (GeschO)

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellte der Vorsitzende zunächst die form- und fristgerechte Einladung zu dieser Sitzung fest.

Weder hiergegen noch gegen die Niederschrift der letzten Stadtratssitzung vom 30.10.2018 wurden Einwendungen erhoben.

Auf Anfrage des Vorsitzenden beantragte das Ratsmitglied Jürgen Linke für die SPD/Die Grünen-Fraktion die Tagesordnung um den Punkt „Resolution zur Erhebung von Straßenausbau-beiträgen“ zu erweitern.

Der Stadtbürgermeister ließ den Text zur Resolution vortragen, der als Anlage dieser Sitzungs-niederschrift beigelegt ist.

Daraufhin unterbrach der Vorsitzende auf Antrag der CDU-Fraktion die Sitzung gemäß § 20 Abs. 4 der Geschäftsordnung für fünf Minuten.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung ließ Stadtbürgermeister Neuhoff über den Antrag der SPD/Die Grünen-Fraktion abstimmen.

Der Antrag wurde mit 8 Ja-Stimmen gegen 12-Nein-Stimmen abgelehnt.

Fraktionsübergreifend war man sich darüber einig, über die Resolution in der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses zu beraten mit dem Ziel, einen möglichst gemeinsamen Text zu finden, den alle Fraktionen mittragen können.

Auf Antrag des Vorsitzenden wurde sodann der Tagesordnungspunkt 8 „Aufstellung eines vor-habenbezogenen Bebauungsplanes im Bereich Hagdorn, Stadt Wissen“ wegen „Tatbestand der Erledigung“ von Tagesordnung abgesetzt. Die bisherigen Tagesordnungspunkte 9, 10 und 11 werden unter Tagesordnungspunkte 8, 9 und 10 verhandelt.

Einstimmig beschlossen.

Öffentlicher Teil

Zu 1) Straßenbauprogramm für die Stadt Wissen

Vor dem Hintergrund einer mögliche Einführung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages (WKB) in der Stadt Wissen hatte der Vorsitzenden die Verwaltung gebeten, die im Baupro-gramm der Stadt Wissen gelisteten Straßen nach Möglichkeit mit einem ungefähren finanziel-len Volumen zu unterlegen.

Ausgangslage:

Grundlage für eine solche Ermittlung ist das im Oktober 2016, in Abstimmung mit den Stadt-werken Wissen GmbH, den Verbandsgemeindewerken und der ENM, erstellte mittelfristige Straßenbauprogramm für die Stadt Wissen.

Der Umfang dieses Programms wurde auch bereits in einer Sitzung des Bauausschusses am 29.03.2017 vorgestellt und die „ersten“ 13 Straßen wurden in der gleichen Sitzung vom Bauausschuss besichtigt. Das Straßenbauprogramm 2016 baut auf dem ursprünglichen Programm des Jahres 2000 auf, welches in regelmäßigen Abständen und nach den sich ergebenden Notwendigkeiten fortgeschrieben wurde.

Im Straßenbauprogramm sind insgesamt 38 innerstädtische Wohnstraßen gelistet, die überwiegend grundhaft auszubauen sind. Hinzu kommen 7 Straßen im Bereich des Aktiven Stadtzentrums und 2 klassifizierte Straßen (Holschbacher Straße – K 66) und Nassauer Straße (heutige L 289), bei denen im Zuge eines Ausbaus die Nebenanlagen (Gehwege) zu erneuern wären.

Die im Straßenbauprogramm angegebenen Prioritäten waren seitens der Verwaltung vorläufig vergeben worden, allerdings in Abhängigkeit von flankierenden Maßnahmen der Stadtwerke Wissen GmbH und der Verbandsgemeindewerke mit dem Ziel einer gemeinsamen Durchführung der Baumaßnahmen.

Mit Blick auf die eine weitere Abwicklung des Straßenbauprogramms wird es aus Sicht der Verwaltung auf jeden Fall notwendig, die bisher noch nicht in Augenschein genommenen Straßen durch den Bauausschuss zu besichtigen, um eine abschließende Prioritätenabfolge festzulegen und das Programm falls notwendig zu ändern oder zu ergänzen. Im Zusammenhang müsste/könnte dann im Einzelfall auch über Ausbaustandards entschieden werden.

Berechnung des finanziellen Volumens des Straßenbauprogramms:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Berechnungen zum jetzigen Zeitpunkt, ohne Vorlage einer konkreten Planung, nur einen ungefähren und damit sehr groben Anhalt geben können. Insofern sind solche Zahlen nur bedingt aussagefähig und mit einer besonderen Sorgfalt zu behandeln!

Um die von Herrn Stadtbürgermeister Neuhoff gewünschte Aussage zu erhalten hat die Verwaltung die Flächen der auszubauenden Straßen aus dem Geoinformationssystem ermittelt, wobei auf die Bestandsfläche (= Lage der Straße in ihren Katastergrenzen) zurückgegriffen wurde. Die so ermittelten Flächen wurden mit einem Wert von **360 €/m²** auszubauende Straße multipliziert. Diese Zahl stellt einen rechnerischen Mittelwert dar, gebildet aus den aktuellen Kostenermittlungen für den Ausbau der Rathausstraße (= ohne jedwede Zusatzkosten, wie beispielsweise einen Possehl-Belag oder ähnliches) und aus Kostenvergleichen aktueller Ausschreibungen in diesem Jahr. Insofern ist der Betrag zumindest im Zeitpunkt seiner Ermittlung (= Stichtag 06.12.2018!) als realistisch anzusehen.

Die 38 innerstädtischen Wohnstraßen, sowie die 7 Straßen im Aktiven Stadtzentrum und die Nebenanlagen an den 2 klassifizierten Straßen ergeben insgesamt eine **Fläche von rd. 107.650 m²**, die grundhaft auszubauen wäre.

Multipliziert man die Fläche von 107.650 m² mit dem oben genannten Wert von 360 €/m², so ergibt sich ein Volumen von rd. 38.750.000 €!

Diese Zahl erscheint auf den ersten Blick sehr hoch. Andererseits relativiert sich ein solcher Kostenrahmen wenn man beachtet, dass beispielsweise alleine für die 4 Ausbauabschnitte der Rathausstraße rd. 3 Mio € (ohne Sonderbaukosten!) in Ansatz zu bringen sind.

Weiterhin ist zu beachten, dass viele der 38 innerstädtischen Wohnstraßen flächenmäßig (Länge und Breite) sehr groß sind, so dass bei dem angenommenen Wert von 360 €/m² sehr

schnell Ausbaurkosten zwischen 600 T€ bis 1 Mio € entstehen. Zum Vergleich sei an dieser Stelle auf die aktuell anstehende Ausbaumaßnahme „Kumpstraße“ in der Ortsgemeinde Birken-Honigsessen hingewiesen: Hier liegen die geschätzten Baukosten derzeit bei rd. 1 Mio € für eine normale innerörtliche Wohnstraße.

Ob es Möglichkeiten gibt, das finanzielle Volumen des Straßenbauprogramms zu senken müsste im Einzelfall überprüft werden.

Wie bereits eingangs ausgeführt geht die Verwaltung bei der Mehrzahl der gelisteten Straßen von einem **grundhaften Ausbau** aus, da diese Straßen unisono keinen oder nur mangelhaften frostsicheren Unterbau haben und Erneuerungen oder Sanierungen der vorhandenen Schwarzsdecken hier vollkommen unwirtschaftlich wären. Hinzu kommen in diesen Fällen fehlende oder beschädigte Bordanlagen und Regeneinläufe etc. Daher stellt in diesen Fällen nur ein grundhafter Ausbau die einzig wirtschaftlichste und dauerhafte Lösung dar. Dennoch wird man im Einzelfall prüfen müssen, ob an Stelle eines grundhaften Ausbaus eine Erneuerung oder Sanierung des Straßenoberbaus möglich und damit auch unter wirtschaftlichen Aspekten sinnfälliger wäre.

Abschließend muss im Zusammenhang mit dem ermittelten Volumen des Straßenbauprogramms noch auf folgende Punkte hinzuweisen:

- Der Kostenrahmen von rd. 38 Mio € enthält **weder Ansätze für notwendige Ingenieurleistungen** noch für notwendig werdende **Änderungen/Ergänzungen der in diesen Straßen vorhandenen Beleuchtungseinrichtungen**; bei der Höhe der Ingenieurleistungen kann man in der Regel von rd. 20 % der angenommenen Baukosten ausgehen.
- Der Kostenrahmen enthält weiterhin **keine Ansätze für Investitionskostenanteile der Straßenoberflächenentwässerung**.

Aufgrund der neuen vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Stadt und der Verbandsgemeinde Wissen und der kürzlich neu kalkulierten Sätze, ist bei einer Erneuerung der Kanäle in offener Bauweise von einem Investitionskostenanteil von 28,16 € je m² Straßenfläche auszugehen und bei einer Erneuerung der Kanäle in grabenloser Bauweise (Inliner-Verfahren) von 15,99 € je m² Straßenfläche.

- Der Kostenrahmen enthält ferner **keine Preisanpassungen**. Derzeit müsste von einer jährlichen Preisanpassung von rd. 6 % ausgegangen werden. Aussagen hierzu, wie sich diese in den kommenden Jahren entwickeln könnte, wären momentan rein spekulativ.
- Das Straßenbauprogramm, wenn es denn in seinem Umfang so bleibt wie es momentan vorliegt, wird aufgrund seines Volumens sicher einen Zeitraum von 15 – 20 Jahren umfassen, um die hier gelisteten Maßnahmen abarbeiten zu können.

Der Niederschrift ist das Straßenbauprogramm als Anlage beigelegt.

In der Sitzung des Bauausschusses und des Ausschusses für Umwelt und Stadtentwicklung am 08.01.2019, wurden die Daten und Fakten des Straßenbauprogramms zur Kenntnis genommen. Beide Ausschüsse beschlossen darauf hin, in der weiteren Abfolge zunächst Fragen zur Finanzierung der entstehenden Kosten (= Gewährung von Zuschüssen aus dem Investitionsstock des Landes für den gemeindlichen Anteil, Finanzierung über einmalige oder wiederkehrende Beiträge) zu klären mit dem Ziel, das Ausbauprogramm auf der Basis der vorhandenen Daten für einen Zeitraum von zunächst 15 Jahren festzulegen. Weiterhin beschlossen beide Ausschüsse,

alle im Programm gelisteten Straßen, incl. der Straßen die bereits im Jahre 2017 besichtigt wurden, in mehreren Sitzungen zu besichtigen und auf dieser Basis, in Abstimmung mit den Energieversorgern, eine neue Priorisierung der gelisteten Baumaßnahmen festzulegen.

Der Stadtrat nahm gleichermaßen das Straßenbauprogramm und die hierzu getätigten Erhebungen der Verwaltung zur Kenntnis. Der Stadtrat schloss sich den Auffassungen des Bauausschusses und des Ausschusses für Umwelt und Stadtentwicklung an. Sobald die von beiden Ausschüssen angekündigten Ortsbesichtigungen durchgeführt und Vorschläge für eine neue Priorisierung vorliegen, erfolgt eine abschließende Vorlage im Stadtrat.

Einstimmig beschlossen.

Zu 2) Sachstandsinformation zum Straßenausbaubeitrag und weitergehender Prüfauftrag

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) gebietet den Gemeinden in Rheinland-Pfalz die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen. Soweit Gemeindestraßen einen grundhaften Ausbau erfahren, der wiederum für Grundstückseigentümer einen sogenannten Sondervorteil hervorbringt, ist die Erhebung von Beiträgen verpflichtend. Nur hinsichtlich der Mittelauswahl steht der jeweiligen Gemeinde ein grundsätzlicher Ermessensspielraum zu.

Das KAG regelt dabei selbst nur grundlegende beitragsrechtliche Angelegenheiten und ermächtigt schließlich die Gemeinden, dieses Grundgerüst an Vorschriften durch eigene Satzungen zu verfeinern.

Seit je her erfasst das KAG die Möglichkeit der Erhebung von einmaligen Ausbaubeiträgen. Dieses System ist auch Gegenstand der aktuellen Ausbaubeitragssatzung der Stadt Wissen. Dabei werden bei einem grundhaften Straßenausbau die dabei entstehenden Kosten - nach Abzug eines Gemeindeanteils - auf die Anliegergrundstücke dieser ausgebauten Straße umgelegt. Der eingangs erwähnte Sondervorteil wird damit begründet, dass

1. die ausgebaute Straße dem Anliegergrundstück die Bebaubarkeit vermittelt und
2. von der ausgebauten Straße auf das Anliegergrundstück Zugang oder Zufahrt genommen werden kann.

Seit 1986 beinhaltet das KAG Regelungen, wonach statt des einmaligen Ausbaubeitrages auch Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge erhoben werden können. Dabei werden die Kosten, die bei einem Straßenausbau anfallen, nicht nur auf die dortigen Anliegergrundstücke, sondern auf alle Anliegergrundstücke innerhalb eines Abrechnungsgebietes, das - je nach Größe - auch eine gesamte Gemeinde umfassen kann, umgelegt. Dadurch sinkt logischerweise die finanzielle Belastung des einzelnen Grundstückes in diesem Einzelfall. Kommt es jedoch im weiteren Verlauf zu weiteren Straßenausbaumaßnahmen im Abrechnungsgebiet werden die Anliegergrundstücke wiederum gemeinschaftlich mit einem Beitrag belastet. Aufgrund der sich vom Straßenausbau abhängigen wiederholenden Beitragsbelastung ist der Begriff des „Wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages (WKB)“ entstanden.

Mit der Einführung des § 10 a in das KAG wollte der Landesgesetzgeber weitergehende Klarheit mit dem Umgang des WKB dahingehend schaffen, als dort die grundsätzliche Möglichkeit eröffnet wurde, auch ein gesamtes Gemeindegebiet, welcher Größe auch immer, als ein Abrechnungsgebiet anzusehen. Das Verwaltungsgericht in Koblenz sah diese Regelung als nicht

mehr vorteilsgerecht und damit verfassungswidrig an und rief im Jahr 2014 das Bundesverfassungsgericht zur Beurteilung an.

Das Bundesverfassungsgericht erklärte den WKB als ein grundsätzlich verfassungsgemäßes Mittel zur Refinanzierung von Straßenausbaukosten. Jedoch wurden deutliche Einschränkungen in Bezug auf die Anwendung des § 10 a hervorgehoben. Ein Abrechnungsgebiet dürfe lediglich eine solche Größe aufweisen, als damit noch ein räumlicher Zusammenhang herstellbar sei. Mit anderen Worten: Ist ein Grundstückseigentümer am äußersten Ende des Gebietes noch bevorteilt und damit beitragspflichtig, wenn am anderen äußeren Ende des Gebietes eine Straße ausgebaut wird?

Seit 2014 versuchen nun die obersten Verwaltungsgerichte der Länder diese Frage im Einzelfall im Rahmen der ihnen vorgelegten Satzungen zu klären. Zunächst wurden lange Zeit keine Aussagen hinsichtlich der Größe eines Abrechnungsgebietes getroffen. Man konnte lediglich von der These ausgehen, dass je größer ein Abrechnungsgebiet gewählt wird, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit eines vorteilsgerechten räumlichen Zusammenhangs.

Im Mai des vergangenen Jahres ist sodann ein Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz (OVG) ergangen, in dem erstmals eine konkrete Größe eines Abrechnungsgebietes beziffert wurde. Im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Koblenz wurde die Satzung der Stadt Höhr-Grenzhausen aufgehoben, da für ein dortiges Abrechnungsgebiet in einer Größenordnung von rund 9.000 Einwohnern kein räumlicher Zusammenhang (und damit kein beitragsrelevanter Vorteil) mehr gesehen wurde. Ein Zulassungsersuchen auf Berufung vor dem OVG wurde per Beschluss versagt. In dortiger Entscheidung des OVG wird ausgeführt, dass etwa 3.000 Einwohner einen Orientierungswert darstellen, um Gemeinden, soweit sie größer sind, in mehrere Abrechnungsgebiete aufzuteilen. Daraus lässt sich ableiten, dass auch das einzelne Abrechnungsgebiet selbst diese Größenordnung nicht übersteigen darf, um einen räumlichen Zusammenhang noch vorteilsgerecht darzustellen. Geringe Abweichungen von diesen Vorgaben werden sicherlich aufgrund struktureller gemeindlicher Unterschiede durch die Gerichte noch toleriert; erhebliche Abweichungen hingegen wohl eher nicht mehr.

Die Einteilung einer Gemeinde - soweit durch ihre Größe geboten - in mehrere Abrechnungsgebiete darf keinesfalls willkürlich erfolgen. Eine diesbezügliche Abgrenzung kann lediglich dort zum Tragen kommen, wo sogenannte Abgrenzungskriterien tatsächlich und örtlich vorliegen. Hierzu zählen insbesondere: Flussläufe, Bahnlinien, klassifizierte Straßen mit Trennungswirkung und Außenbereichsflächen.

Im Hinblick auf das in der Stadt Wissen anstehende Straßenbauprogramm der nächsten Jahrzehnte wurden Überlegungen angestellt, zur Refinanzierung der Baumaßnahmen den derzeit geltenden einmaligen Straßenausbaubeitrag durch einen Wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag zu ersetzen.

Um zu eruieren, ob in der Stadt Wissen die grundsätzliche Möglichkeit besteht, unter Berücksichtigung aller vorgenannten Kriterien einen Wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag einzuführen, hatte der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Wissen in gemeinsamer Sitzung mit dem Bauausschuss am 07.03.2018 beschlossen, einen Auftrag an die Kanzlei caspers-mock, Koblenz zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie zu vergeben.

Das Ergebnis dieser Studie wurde in den gemeinsamen Sitzungen von Bauausschuss, Haupt- und Finanzausschuss sowie Ausschusses für Umwelt und Stadtentwicklung durch die Herren Schwenk und Dommermuth vorgestellt. Beide Herren gehen davon aus, dass die Einführung eines Wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages in der Stadt Wissen grundsätzlich möglich ist.

Nach deren Einschätzung ergäben sich fünf Abrechnungsgebiete (AG), die wie folgt beschrieben werden:

- AG 1: Bereich „Altbel“
- AG 2: Bereich „Brückhöfe“
- AG 3: Bereich „Gewerbegebiet „Frankenthal“
- AG4: Bereich „Alserberg“ (ohne „Altbel“)
- AG5: Kernbereich der Stadt Wissen (links der Sieg) einschließlich Gemarkungen Köttingerhöhe und Schönstein, soweit die Bereiche dem Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zuzuordnen sind.

Alle übrigen Bereiche sollen im Abrechnungssystem des „Einmalbeitrages“ verbleiben.

Das AG 5 stellt zweifelsohne das größte Abrechnungsgebiet dar, in welchem in den kommenden Jahren (Jahrzenten) fast jährlich Straßenbaumaßnahmen durchzuführen sind, insofern also auch jährlich mit Wiederkehrenden Beiträgen zu rechnen wäre.

Es stellt sich zwangsläufig die Frage, ob dieses Gebiet vom Umfang her noch geeignet ist, einen erforderlichen räumlichen Zusammenhang herzustellen, da die Größe den vom OVG zuletzt vorgegebenen Orientierungswert von 3.000 Einwohnern deutlich übersteigt.

In einem möglichen gerichtlichen Verfahren wären folgende Alternativentscheidungen denkbar:

- a) Das Gericht erkennt auch diese Größenordnung des AG 5 noch als räumlichen Zusammenhang an.
- b) Das Gericht erkennt für das AG 5 keinen räumlichen Zusammenhang, sieht aber die Möglichkeit der weiteren Unterteilung und damit der satzungsmäßigen Nachbesserung.
- c) Das Gericht erkennt für das AG 5 keinen räumlichen Zusammenhang und sieht auch keine Möglichkeit der weiteren Unterteilung wegen nicht vorhandener Abgrenzungskriterien. Damit wäre die Einführung des Wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages - zumindest für dieses AG - verfassungswidrig. Das grundsätzliche gemeindliche Ermessen auf Erhebung von Wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen wäre in diesem Fall „auf Null reduziert“.

Um überhaupt die Prüfung der Möglichkeit der Einführung eines Wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages weiter voranzutreiben wurde per Beschluss in den genannten Ausschusssitzungen am 21.11.2018 festgelegt, alle noch offenen Punkte zu konkretisieren und nötigenfalls die Kanzlei caspers & mock hierin wiederum mit einzubeziehen.

Demnach wären nunmehr folgende Punkte noch abzuarbeiten:

- a) Vorbereitung einer beschlussreifen Ausbaubeitragssatzung mit der Erhebung von Wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen;
- b) Endgültige Ausarbeitung der Abrechnungsgebiete in der Stadt Wissen;
- c) Vorstellung der Alternativen zur Verschonungsregelung (zu einer müsste sich schließlich der Stadtrat entscheiden und würde in die Satzung integriert).

Ein auf diese Punkte zugeschnittenes Angebot der Kanzlei caspers & mock liegt zwischenzeitig vor und schließt ab mit einer Summe von 14.000 €, zuzüglich Fahrtkosten und Umsatzsteuer.

Der Stadtrat nahm Kenntnis von der aktuellen Rechtslage sowie den noch abzuarbeitenden Punkten zu a) bis c) zur möglichen Einführung eines Wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages und vergab hierzu auf Basis des Angebotes über 14.000 €, zuzüglich Fahrtkosten und Umsatzsteuer, einen entsprechenden, weitergehenden Prüfauftrag an die Kanzlei caspers & mock. Die Kosten sind im Haushaltsplan der Stadt Wissen bereitzustellen.

Einstimmig beschlossen.

Zu 3) **Aktives Stadtzentrum - Ausbau der Rathausstraße;**
Ablaufplan für die Durchführung der Maßnahme in mehreren Bauabschnitten

In der gemeinsamen Sitzung des Bauausschusses, des Haupt- und Finanzausschusses und des Ausschusses für Umwelt- und Stadtentwicklung am 21.11.2018, wurde vom Vorsitzenden ausführlich zur Maßnahme „Ausbau der Rathausstraße“ im Rahmen des Förderprogramms des Aktiven Stadtzentrums Stellung genommen.

Vor dem Hintergrund des zeitlichen Ablaufes des Programms für die Stadt Wissen im Jahre 2022 und eines damit drohenden Verfalls von Fördermöglichkeiten und auch konkret von Fördermitteln aus diesem Programm für die Stadt Wissen, wurde den Ausschüssen im Konzept ein zeitlicher Ablaufplan für die Maßnahme „Ausbau der Rathausstraße“ vorgestellt. Dieser Zeitablaufplan, der als Anlage der Niederschrift beigelegt ist, beinhaltet eine stringente Vorgehensweise für die Abwicklung der Maßnahme mit dem Ziel, mit allen zunächst vorgesehenen 4 Bauabschnitten so zeitig zu beginnen, dass mit dem 4. und letzten Bauabschnitt auf jeden Fall noch im Jahr 2022 begonnen wird, damit auch dessen Förderung noch aus dem Programm des Aktiven Stadtzentrums sichergestellt werden kann.

Eine solche Vorgehensweise setzt aber auch zwingend voraus, dass die im Zeitablaufplan angeführten Schritte und Meilensteine auch tatsächlich ausgeführt werden. Einer dieser Schritte ist beispielsweise die vorgezogene Verlegung von neuen Kanal-, Wasser- und Gasleitungen im ersten Ausbauabschnitt (vom RegioBahnhof abwärts bis zum Europakreisel). Dadurch kann ein Zeitgewinn für die Durchführung der Bauarbeiten in den übrigen Abschnitten erzielt werden. Aktuell ist hierzu darauf hinzuweisen, dass die Stadtwerke/Verbandsgemeindewerke alle Vorkehrungen getroffen haben, damit der Baubeginn für die Ausführung ihrer Arbeiten zu dem im Zeitablaufplan genannten Termin auch tatsächlich eingehalten wird. Natürlich ist der Zeitablaufplan anzupassen, soweit sich Änderungen ergeben sollten. Daher ist dieser Plan derzeit als vorläufig anzusehen.

Der Bauausschuss, der Haupt- und Finanzausschuss und der Ausschuss für Umwelt- und Stadtentwicklung haben in ihren Sitzungen am 21.11.2018 dem Zeitablaufplan zugestimmt und den Vorsitzenden und die Verwaltung beauftragt, nach den im Ablaufplan vorgesehenen Schritten zur Umsetzung der Maßnahme „Ausbau der Rathausstraße“ vorzugehen.

Der Stadtrat nahm gleichermaßen Kenntnis vom Zeitablaufplan für die Umsetzung der Maßnahme „Ausbau der Rathausstraße“ im Programm des Aktiven Stadtzentrums und stimmte diesem zu.

Analog den Beschlüssen im Bauausschuss, im Haupt- und Finanzausschuss sowie im Ausschuss für Umwelt- und Stadtentwicklung vom 21.11.2018, beauftragte der Stadtrat gleichermaßen den Vorsitzenden und die Verwaltung, nach den im Ablaufplan vorgesehenen Schritten die Maßnahme „Ausbau der Rathausstraße“ umzusetzen.

Beschlossen mit 19 Ja-Stimmen bei 1 Stimmenthaltung.

Zu 4) **Bericht über den Stand der Haushaltsentwicklung der Stadt Wissen zum 31.12.2018 gemäß § 21 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)**

Gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO ist nach den örtlichen Bedürfnissen der Stadt der Stadtrat über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten.

Bis zum 31.12.2018 sind folgende Ausführungsgrade im Ergebnishaushalt 2018 erreicht:

	HH-Ansatz	Ergebnis	
<u>Ergebnishaushalt</u>			
Erträge	13.528.520 €	13.403.678,10 €	= 99 %
Aufwendungen	<u>14.973.426 €</u>	<u>13.191.133,55 €</u>	= 88,1 %
	-1.444.906 €	212.544,55 €	

In diesem Rechnungsergebnis zum 31.12.2018 sind die nicht zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen nicht enthalten (vgl. II. 2. im Bericht).

Nach Verrechnung der nicht zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen ergibt sich ein voraussichtlicher **Jahresfehlbetrag** von **497.142,45 €** welcher eine Verbesserung von 947.763,55 € gegenüber dem veranschlagten Jahresfehlbetrag (1.444.906 €) bedeutet.

Diese Verbesserung ergibt sich u. a. aus den Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer in Höhe von rd. 537.000 € als auch bei der Schlüsselzuweisung B2 von rd. 59.000 € und dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer von rd. 28.000 €. Des Weiteren verbessert sich das Ergebnis durch die Nichtinanspruchnahme von im Rahmen der Erstellung des Haushaltsplanes vorgesehenen Aufwandsmittel.

Allerdings wird diese positive Entwicklung bei der Stadt in 2018 durch zu zahlenden unabweisbaren Mehraufwand belastet. Ein erheblicher Mehraufwand ist insbesondere bei den zu zahlenden Umlagen entstanden. So hat die Stadt u.a. einen Mehraufwand bei der Gewerbesteuerumlage von rd. 221.470 € als auch bei der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage von zusammen rd. 55.390 € zu leisten.

Bis zum 31.12.2018 sind folgende Ausführungsgrade im Finanzhaushalt 2018 erreicht:

	HH-Ansatz	Ergebnis	
<u>Finanzhaushalt</u>			
Einzahlungen für Investitionen	3.146.350 €	3.325.952,30 €	= 106 %
Auszahlungen für Investitionen	<u>3.417.455 €</u>	<u>926.533,78 €</u>	= 27 %
	-271.105 €	2.399.418,52 €	

Im Jahr 2018 entstanden bei der Maßnahme 28 „Bau der Bahnparallele, 2. BA (RegioBahnhof) Mehreinzahlungen in Höhe von insgesamt 2.255.446,46 EUR. Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 30.10.2018 den Zuwendungsbetrag zur Schuldentilgung einzusetzen. Die durch die gezahlten Zuwendungen entstehenden Mehreinzahlungen, die in dem Haushaltsjahr 2018 die Abnahme der Verbindlichkeiten der Stadt Wissen gegenüber der Verbandsgemeinde aus der

Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung zur Folge haben, sollen in künftigen Jahren zur Umschuldung in Anspruch genommen bzw. die Kreditaufnahme mindern bzw. entbehrlich machen.

Unter Berücksichtigung der geplanten Ein- und Auszahlungen für Investitionen ergab sich im Haushalt 2018 ein Kreditbedarf in Höhe von 271.105 €.

Aufgrund den eingegangenen Zuwendungsbeträgen in Höhe von insgesamt 2.655.446,46 € sowie den übrigen tatsächlichen Ein- und Auszahlungen ist die Neuaufnahme eines investiven Kredites nicht erforderlich und es ist ein Saldo in Höhe von 2.399.418,52 € entstanden. Dieser Betrag ist zukünftig zur Schuldentilgung einzusetzen. Ein erster Betrag in Höhe von 741.778,64 € wird im März diesen Jahres zur Ablösung eines Darlehens eingesetzt.

Des Weiteren wurden durch die Nichtinanspruchnahme der geplanten Auszahlungen im investiven Bereich rd. 745.955 € „eingespart“.

Nähere Erläuterungen können dem „Bericht über die Haushaltsentwicklung der Stadt Wissen gemäß § 21 GemHVO“, welcher der Niederschrift als Anlage beigelegt ist, entnommen werden.

Ein Beschluss war nicht zu fassen.

Zu 5) Verleihung eines Ehrenbürgerrechts

Die Stadt Wissen kann gemäß § 23 der Gemeindeordnung (GemO) Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Besondere Rechte und Pflichten werden hierdurch nicht begründet.

Herr Stadtbürgermeister Berno Neuhoﬀ und die städtischen Beigeordneten schlugen vor, Herrn Ulrich Brucherseifer, Wissen, Geschäftsführer der Brucherseifer Transport + Logistik GmbH, das Ehrenbürgerrecht zu verleihen.

Herr Brucherseifer hat mit der Ansiedlung seines Unternehmens Brucherseifer Transport + Logistik GmbH auf dem ehemaligen Walzwerksgelände neue Arbeitsplätze in der Stadt Wissen geschaffen. Nach Renovierung/Erneuerung der früheren Walzwerk-Gebäude hat sich das Stadtbild deutlich positiv verändert.

Auch als Mitinvestor des Hotels „Germania“ auf dem Gelände der ehemaligen Germania Brauerei hat Herr Brucherseifer entscheidenden Anteil an der Beseitigung einer Brache, Schaffung neuer Arbeitsplätze und der Verbesserung des Wissener Stadtbildes.

Nicht zuletzt hat er als großzügiger Förderer und Mitinitiator der Veranstaltungshalle „kultur-WERKwissen“ dazu beigetragen, dass in der Stadt Wissen ein vielfältiges kulturelles Angebot entstehen konnte und Stadt und Verbandsgemeinde Wissen als Kulturstandort einen überregionalen Bekanntheitsgrad erlangt haben.

Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts, welches die Stadt Wissen als höchste Auszeichnung vergeben kann, werden die Verdienste von Herrn Brucherseifer für die Stadt Wissen in geeigneter Weise gewürdigt.

Der Stadtrat beschloss gemäß § 23 GemO, Herrn Ulrich Brucherseifer auf Grund seiner besonderen Verdienste um die Stadt Wissen das Ehrenbürgerrecht der Stadt Wissen zu verleihen. Besondere Rechte und Pflichten werden hierdurch nicht begründet.

Die Ehrung von Herrn Brucherseifer und die Übergabe einer noch zu fertigenden Ehrenbürgerurkunde soll im Rahmen einer feierlichen Stadtratssitzung am 5. April 2019, 18.00 Uhr im Foyer der Veranstaltungshalle kulturWERKwissen stattfinden.

Einstimmig beschlossen.

Zu 6) Fortführung des Breitbandclusters Kreis Altenkirchen

Im Rahmen eines umfangreichen Beteiligungsverfahrens haben im Jahr 2015 eine Vielzahl der Gemeinden im Kreis, so auch die Stadt Wissen, ihre Bereitschaft bekundet, ein Breitbandcluster Landkreis Altenkirchen zu bilden.

Der Kreistag hatte daher am 29.06.2015 die Kreisverwaltung beauftragt, ein „Breitbandcluster Kreis Altenkirchen“ vorzubereiten und durchzuführen. Dazu zählte insbesondere die gesamte administrative Abwicklung des NGA-Ausbaus.

Kernaufgaben des NGA-Ausbaus sind,

- die Ermittlung von unterversorgten und förderfähigen Gebieten („weiße Flecken“)
- die Durchführung von Markterkundungsverfahren
- die Beantragung von Bundes- und Landesfördermitteln
- die Durchführung von Vergabeverfahren
- die Kommunikation mit den Telekommunikationsunternehmen
- die Sicherstellung der Kommunikation zwischen dem Kreis und den Verbandsgemeinden
- die Dokumentation und der Nachweis des Netzausbaus gegenüber dem Fördergeber sowie
- die Vereinnahmung der Fördermittel bzw. der kommunalen Eigenanteile.

Auf Grundlage des o. g. Beschlusses, schlossen im Sommer 2015 der Landkreis und die sich beteiligenden Kommunen einen öffentlich-rechtlichen Vertrag (Vertragsdatum Stadt Wissen: 09.05.2017). Inhaltlich wurde hier geregelt, dass der Kreis für die Gemeinden den NGA-Ausbau koordiniert. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass es sich dabei nicht um eine klassische Aufgabenübertragung handelt. Vielmehr ist der Kreis hier als Dienstleister für die Kommunen tätig.

Nach aktuellem Stand werden wir im Sommer 2019 die erste Ausbaustufe abschließen, d. h. die Sicherstellung einer Breitbandversorgung von mindestens 30 Mbit/s in den geförderten Gebieten (ca. 14.700 Privathaushalte und 2.593 gewerbliche Anschlüsse). Darüber hinaus werden im Rahmen dieser Ausbaustufe auch noch 38 Schulen mit Gigabitbandbreiten versorgt, deren Fertigstellung aber erst für Ende 2021 von der Telekom, die die europaweite Ausschreibung für sich entscheiden konnte, zugesagt wurde.

Die bestehenden vertraglichen Vereinbarungen bezogen sich lediglich auf diese erste Ausbaustufe. Um zukünftig auch weiterhin für die Kommunen tätig sein zu können, bedarf es eines Ergänzungsvertrags. Darüber hinaus sind Erstverträge mit den Kommunen zu schließen, die bisher noch nicht am Breitbandcluster teilnehmen.

Eine Sonderrolle nehmen die Kommunen der „alt“ VG Betzdorf und die Ortsgemeinde Steineroth ein. Bei ihnen kommt nicht das so genannte Wirtschaftlichkeitslückenmodell, sondern das so genannte Betreibermodell zum Tragen. Hier gilt es noch zu klären, wie diese Kommunen von der Bundesförderung partizipieren können. Denkbar wäre, dass die Regionale Entwicklungsgesellschaft Betzdorf AÖR für diese Kommunen einen eigenen Antrag stellt und der Kreis bzw. die Wirtschaftsförderung die AÖR bei der Projektdurchführung unterstützt. Die einzelnen Optionen sollen aber zeitnah mit der VG Betzdorf-Gebhardshain abgestimmt werden.

Es gilt zu erwähnen, dass das Land Rheinland-Pfalz nur die Gebiete / Kommunen mit einer Landesförderung unterstützt, bei denen der Kreis die Projektträgerschaft wahrnimmt. Dadurch möchte das Land sicherstellen, dass auch zukünftig der geförderte Breitbandausbau in Rheinland-Pfalz durch die Kreise koordiniert wird. Ob eine Ausnahme für die Kommunen der „alt“ VG-Betzdorf und der Ortsgemeinde Steineroth möglich ist, wurde bereits beim Land angefragt. Eine Rückmeldung steht noch aus.

In der nunmehr anstehenden nächsten Ausbaustufe sollen die restlichen weißen Flecken (Gebiete mit weniger als 30 Mbit/s) mit Gigabitlösungen versorgt werden. Hier handelt es sich insbesondere um Ortsrandlagen und Gehöfte, die aufgrund unverhältnismäßig hoher Kosten und fehlenden Fördermitteln damals nicht mit in das Fördergebiet eingebunden waren. Diese Ausbaustufe wird -bezogen auf den einzelnen Hausanschluss- den kostenintensivsten Ausbau darstellen, da die Anschlüsse überwiegend in nicht verdichteten Gebieten liegen und dementsprechend der Bau von langen Kabelstrecken für eine geringe Anzahl von Anschlussnehmern vorgenommen werden muss. Hinzu kommt, dass es sich dabei -wie bereits oben erwähnt- um Gigabitlösungen (direkter Glasfaser-Hausanschluss) handelt. Dies führt zu der paradoxen Situation, dass diese Gebiete, die in der Vergangenheit kaum auf schnelle Breitbandangebote zurückgreifen konnten, zunächst besser versorgt sein werden, als die Gebiete mit einem hohen Verdichtungsgrad. Über diesen Umstand ist sich der Bund als auch das Land bewusst. Hier greifen allerdings die aktualisierten Fördervoraussetzungen, die nur dann noch eine Förderung gewähren, wenn Gigabitlösungen umgesetzt werden. Das Finanzierungsmodell sieht, wie bisher, eine 50%ige Beteiligung des Bundes, eine 40%ige Beteiligung des Landes und eine 10%ige Beteiligung der Kommunen vor. Eine detaillierte Kostenschätzung liegt dem Kreis zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor. Diese kann erst vorgelegt werden, wenn ein so genanntes Markterkundungsverfahren durchgeführt wurde. Dies soll zeitnah erfolgen. Allerdings konnten den Verbandsgemeinden erste Zahlen genannt werden, die als Verpflichtungsermächtigungen in die kommunalen Haushalte einfließen sollten, damit die Ortsgemeinden / Stadt eine haushaltsrechtliche Legitimation erhalten, die öffentlich-rechtlichen Verträge zu unterzeichnen. Die erste Kostenschätzung geht von einer gesamten Investitionssumme für den Landkreis Altenkirchen i. H. v. 24.000.000 € aus. Davon beträgt der Anteil für die Stadt Wissen rd. 2.575.000 €. Der 10%ige Eigenanteil beträgt für die Kommunen im Kreis = 2.400.000 €, davon die Stadt Wissen rd. 257.500 €. Kassenwirksam werden diese voraussichtlich in den Jahren 2020 ff.

Angedachter Zeitplan für die Erschließung der noch vorhandenen „weißen Flecken“ (mit der Firma Athanus abgestimmt)

1. Markterkundung Januar 2019 bis März 2019 (8 Wochen)
2. Antragsverfahren Förderung bis April 2019
3. vorläufige Bewilligung Juli / August 2019
4. Vergabeverfahren Dienstleistungskonzession September – Oktober 2019 (Konkretisierte Kosten liegen dann vor)
5. endgültige Bewilligung Januar 2020 (3-4 Monate)
6. Beauftragung Anbieter und Beginn Ausbau Frühjahr 2020
7. erste Zahlungen ab 2020 (eher 2021).

Die nach heutigem Stand „letzte“ Förderausbaustufe, die die Versorgung des gesamten Kreisgebietes mit Gigabitlösungen sicherstellen soll und die Verlegung von Glasfaserleitungen bis ins Haus (FTTH-Ausbau) vorsieht, soll angegangen werden, sobald es die förderrechtlichen Bedingungen zulassen. Die Umsetzung wird für Deutschland Jahrzehnte dauern, das heißt auch in Altenkirchen werden wir -außer punktuelle Sondermaßnahmen (Gewerbegebiete, Neubaugebiete, größere Sanierung Strom-/Gas-/Wasser-Hausanschlüsse)- keinen Beginn des flächendeckenden FTTH-Ausbaus innerhalb der nächsten vier bis fünf Jahre haben.

Darüber hinaus ist noch zu erwähnen, dass dem Kreis Ende November mitgeteilt wurde, dass es ein Sonderprogramm für Gewerbegebiete und sozio-ökonomische Institutionen geben wird. Ein Förderprogramm, für das der Kreis sich im Rahmen von Stellungnahmen an den Landkreistag und Gesprächen mit den MdBs Erwin Rüdell und Sandra Weeser, stark gemacht hat. Das Förderprogramm ist in groben Zügen mit dem Förderprogramm „Schulen“ vergleichbar.

Abschließend noch ergänzende Hinweise zur allgemeinen Breitbandausbausituation. Der Breitbandausbau hat massiv an Dynamik gewonnen. Grundsätzlich ist dies im Hinblick auf das politische Ziel „Gigabitgesellschaft“ zu begrüßen. Mit den aufgelegten Bundes- und Landesförderprogrammen wird diese Dynamik verstärkt. Dies hat zur Konsequenz, dass insbesondere im Bereich der Tiefbaumaßnahmen massive Engpässe entstehen. Tiefbauunternehmen bedienen sich Subunternehmen, die sich wiederum weiterer Subunternehmen bedienen. Der Landkreis Altenkirchen sowie der Landkreis Neuwied konnten bereits sehr früh ihre Ausschreibungen abschließen und die Verträge zum Netzausbau vergeben. Zu diesem Zeitpunkt war die Situation im Bereich des Tiefbaus noch relativ entspannt, so dass wir -bis auf kleinere Verzögerungen- davon ausgehen, die erste Stufe des Breitbandausbaus bis Sommer / Herbst 2019 abschließen zu können. Beim Ausbau der nächsten Ausbaustufen gehen wir von bedeutend längeren Umsetzungszeiträumen aus, da nun auch die anderen Landkreise mit der Umsetzung der ersten Ausbaustufe begonnen haben und dies zu einer noch angespannteren Situation im Tiefbausektor führen wird. Aufgrund der gewonnenen Praxiserfahrungen hängt die Umsetzungsgeschwindigkeit der Ausbauprojekte nicht von den politischen Förderrahmenbedingungen ab, sondern vielmehr davon, wie die Engpässe in den Bereich Tiefbau & Technik gelöst werden. Die Auftragsbücher der beauftragten Unternehmen sind so „voll“, dass man im Falle einer Beauftragung mit langen Realisierungszeiträumen rechnen muss. So werden Maßnahmen, die das Sonderprogramm „Schulen“ betreffen, mit einem Realisierungszeitraum von 48 Monaten angegeben. An dieser Stelle ist die Kreisverwaltung mit der Telekom in Gesprächen, um einen früheren Anschluss unserer Schulen zu realisieren.

Der Niederschrift ist ein Änderungs- und Ergänzungsvertrag zum bestehenden öffentlichen-rechtlichen Vertrag Breitbandcluster Landkreis Altenkirchen für die Stadt Wissen beigelegt. Der Muster-Vertrag ist mit der Landesregierung abgestimmt. Es gilt noch zu erwähnen, dass durch den Abschluss des Vertrages keine Aufgabenübertragung von den Kommunen auf den Kreis erfolgt. Vielmehr tritt der Landkreis für die teilnehmenden Kommunen, wie bisher, als Dienstleister / Organisator des geförderten Breitbandausbaus auf. Die Kommunikation zwischen dem Landkreis und den Kommunen wird dabei durch die Arbeitsgruppe Breitband, die sich aus Vertretern der Verbandsgemeinden und dem Kreis zusammensetzt, gewährleistet. Wichtige Informationen werden von den jeweiligen Arbeitsgruppenmitgliedern an die Kommunen weitergeleitet.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 10.12.2018 sowie der Kreistag in seiner Sitzung am 17.12.2018 über die Thematik beraten und die Fortführung des Breitbandclusters Landkreis Altenkirchen einstimmig beschlossen und damit den Weg zum weiteren Aufbau der digitalen Infrastruktur mit der Verbesserung der Lebensbedingungen von Familien geebnet.

Die Beschlussfassung im Kreistag lautete inhaltlich danach wie folgt:

Der Kreistag ermächtigte die Verwaltung, die vorhandenen vertraglichen Beziehungen mit den Kommunen fortzuführen bzw. neue vertragliche Beziehungen mit den Kommunen, die bisher noch nicht am Breitbandcluster teilgenommen haben, abzuschließen. Ferner ermächtigte er die Verwaltung, die Arbeiten, die zur Erschließung der noch bestehenden „weißen Flecken“ notwendig sind, durchzuführen. Dazu zählen insbesondere die Durchführung eines Markterkundungsverfahrens, die Vorbereitung von Förderanträgen beim Bund und dem Land sowie die Durchführung von Ausschreibungsverfahren. Über die sich anschließenden Auftragsvergaben entscheidet der Kreistag separat. Die entsprechenden Beschlüsse der Kommunen sind einzuholen.

Nach eingehender Erörterung wurde folgendes beschlossen:

1. Die Stadt Wissen beteiligt sich weiter an der Fortführung des Breitbandclusters Landkreis Altenkirchen und beauftragt verbindlich den Landrat als Leiter der Kreisverwaltung (§41 Abs. 2 Landkreisordnung) die weitere Fortführung des Breitbandclusters vorzubereiten und durchzuführen.
2. Der Stadtrat ermächtigt den Stadtbürgermeister, den in der Anlage beigefügten Änderungs- und Ergänzungsvertrag zum bestehenden öffentlichen-rechtlichen Vertrag Breitbandcluster Landkreis Altenkirchen zu unterzeichnen, der die Grundlage des weiteren Breitbandausbaus bildet. Außerdem wurde er ermächtigt, alle verbindlichen Erklärungen abzugeben und alle notwendigen Ausführungshandlungen im Zusammenhang mit der Fortführung des Breitbandcluster vorzunehmen.
3. Ferner werden der Stadtbürgermeister und die Verwaltung beauftragt, die für die Investitionsmaßnahmen zur Fortführung des Breitbandausbaus notwendigen Haushaltsmittel und erforderlichen haushaltsmäßigen Ermächtigungen, die dem Bund bzw. dem Land als Finanzierungsnachweis bei der Förderantragstellung vorliegen müssen, in den Haushaltsplänen der Stadt Wissen für die kommenden Jahre einzustellen.
4. Im Bereich der Stadt Wissen wurden bestimmte Teilgebiete von dem NGA-Breitbandausbau durch die Telekom Deutschland AG nicht ausgebaut. Diese Teilgebiete gelten als nicht unterversorgt, weil sie von einem anderen Telekommunikationsanbieter (Vodafone) versorgt werden. Die Teilgebiete wurden damit von den Förderrichtlinien zum Breitbandausbau nicht erfasst. Der Stadtbürgermeister wurde daher beauftragt, die Telekom auf diesen Zustand nochmals erneut hinzuweisen und darauf hinzuwirken, dass man von Seiten der Telekom Deutschland AG in diesen Gebieten einen Eigenausbau -Nachverdichtung- vornimmt.

Einstimmig beschlossen.

Zu 7) Neuabschluss des Gaskonzessionsvertrages seitens der Stadt Wissen mit der Stadtwerke Wissen GmbH

Gemäß Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz (GG) fällt die Aufgabe einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung in den Aufgabenbereich der Gemeinden.

Konzessionsverträge sind dem Privatrecht zugehörige sog. qualifizierte Wegenutzungsverträge im Sinne des § 46 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Die Gemeinden räumen Versorgungsunternehmen das Recht ein, die öffentlichen Verkehrswege zur Verlegung und zum Betrieb von Versorgungsleitungen, die zu einem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung gehören, zu nutzen. Der Netzbetreiber wiederum verpflichtet sich, für dieses Recht zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leistungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, ein Entgelt, nämlich die Konzessionsabgabe zu zahlen. Die Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie besteht nun darin, dass die Gemeinde nicht frei bestimmen kann, wem die Wegenutzungsrechte eingeräumt werden.

Das Energiewirtschaftsgesetz schreibt bei der Auswahl eines Wegenutzungsberechtigten die Durchführung eines transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens vor. Oberstes Ziel ist es im Sinne des Allgemeinwohls und der Ziele des § 1 EnWG eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltfreundliche Energieversorgung zu gewährleisten. Dieses Verfahren ist, gemäß § 46 Abs. 4 EnWG insbesondere auch dann durchzuführen, wenn die Gemeinde eine Übertragung der Wegenutzung auf Eigenbetriebe wünscht. Gesetzlich ist ausdrücklich eine sog. „Inhouse-Vergabe“ ausgeschlossen. Die Bekanntmachung über das Auslaufen des Konzessionsvertrages (Gas) für die Stadt Wissen gemäß § 46 Absatz 3 Satz 1 EnWG erfolgte daher im Deutschen Ausschreibungsblatt. Die Frist zur Einreichung von Interessensbekundungen wurde großzügig (nach Rechtsprechung drei Monate) bis zum Donnerstag, den 31.03.2016 festgesetzt. Die Stadtwerke Wissen GmbH hat mit Schreiben vom 11.03.2016 als einziges Unternehmen ihr Interesse am Abschluss eines neuen Gas-Konzessionsvertrages mit der Stadt Wissen bekundet. Zwischenzeitlich erfolgten die Verhandlungen über die einzelnen Vertragsmodalitäten mit der Stadtwerke Wissen GmbH. Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Wissen GmbH hat in seiner Sitzung am Dienstag, den 28.08.2018, dem Abschluss des Konzessionsvertrages - in der Formulierung wie er der Niederschrift als Anlage beiliegt - zugestimmt.

Da der Vorlage eines Musterkonzessionsvertrages kartellrechtliche Bedenken begegnen, wurde seitens des Städte- und Gemeindebundes Niedersachsen / Landeskartellbehörde Niedersachsen (Nr. 107 vom 02.06.2015) ein Bausteinsystem für den Inhalte eines Konzessionsvertrages entwickelt, welches die wesentlichen Elemente enthält, jedoch eine individuelle Gestaltung und somit Anpassung des Vertrages an die konkreten Bedürfnisse der Gemeinde ermöglicht.

Der vorliegende Vertragsentwurf wurde entsprechend des Bausteinsystems und den Bedürfnissen der Stadt Wissen sowie anhand von § 46, 46 a, 47, 48 und 118 EnWG erarbeitet.

Wesentliche vertragliche Inhalte sind:

Vertragstitel / Vertragsparteien

Der Vertrag wurde als „Konzessionsvertrag“ betitelt. Auch wurden eingangs die Vertragspartner sowie deren gesetzliche Vertreter für den Abschluss des Vertrages genannt.

Präambel

Die vereinbarte Präambel umschreibt die Ziele und Wünsche der beiden Vertragspartner.

Rechte und Pflichten der Vertragspartner

§ 1 Aufgaben und Pflichten der Gesellschaft

Die zentrale Pflicht der Gesellschaft als Konzessionsnehmer ist der Betrieb des vertragsgegenständlichen Netzes gemäß den Grundsätzen des § 11 EnWG.

§ 2 Rechte und Leistungen der Stadt

Die zentrale Pflicht der Stadt ist es, dem Konzessionsnehmer das Recht einzuräumen, öffentliche Straßen und Wege des Gemeindegebietes für Bau, Betrieb und Unterhaltung von Leitungen und sonstigen Anlagen zur Energieversorgung zu nutzen.

Betrieb und Bau / Folgepflicht und Haftung

§ 3 Bauliche Maßnahmen

Unterschieden wird an dieser Stelle zwischen baulichen Maßnahmen auf Veranlassung der Gesellschaft, wegen der geplanten Verlegung oder Änderung der Verteilungsanlagen durch die Gesellschaft (§ 3 Abs. 1 bis 3) sowie wenn es zu baulichen Veränderungen durch Maßnahmen der Stadt (§ 3 Abs. 5 bis 6) kommt.

Bauliche Maßnahmen an gemeindlichen Verkehrswegen, die Vertragsgegenstand sind, können auf Veranlassung der Gesellschaft wegen der geplanten Verlegung oder Änderung der Verteilungsanlagen erforderlich werden. Die Stadt hat in solchen Fällen ein Zustimmungsrecht.

Die Gesellschaft ist verpflichtet bauliche Veränderungen an den Verteilungsanlagen vorzunehmen, wenn dies wegen Maßnahmen der Stadt erforderlich wird (=Folgepflicht). Die notwendigen Kosten (=Folgekosten) werden wie in § 3 Abs. 6 erläutert unverändert seitens der Vertragspartner getragen.

§ 4 Fern- und Durchgangsleitungen

Hier werden explizit vertraglich solche Leitungen erfasst, welche der Versorgung anderer Kommunen und Kunden außerhalb des Versorgungsgebietes mit Gas (siehe Anlage zu § 1) dienen.

§ 5 Haftung

An dieser Stelle wurde eine allgemeine Haftungsregelung für Schäden mit Verweis auf die gesetzlichen Bestimmungen aufgenommen.

§ 6 Zusammenarbeit zwischen Stadt und Gesellschaft

Verdeutlicht werden soll die zielorientierte vertrauensvolle Zusammenarbeit von beiden Vertragspartnern.

Konzessionsabgaben und weitere Leistungen

§ 7 Konzessionsabgabe

Für die Einräumung der Wegenutzungsrechte hat der Konzessionsnehmer die Zahlung von Konzessionsabgaben an die Stadt zu tätigen.

Die maximal zulässige Konzessionsabgabe wird in der Kommunalen Abgabenverordnung (KAV) geregelt. Des Weiteren wurde an dieser Stelle eine vierteljährliche Abschlagszahlung vereinbart. Der Vertrag enthält zudem einen Passus zur weiteren Zahlung der Konzessionsabgabe nach Ablauf des Vertrages.

§ 8 Kommunalrabatt

Üblich und auch nach der KAV zulässig, ist die Einräumung eines Preisnachlasses für den Eigenverbrauch an Energie der Stadt (=Kommunalrabatt).

Laufzeit und Endschaft

§ 9 Laufzeit

Zu bestimmen ist hier das Datum des Inkrafttretens des Vertrags sowie die Laufzeit in Jahren. Die Laufzeit ist nach § 46 Abs. 2 EnWG auf maximal 20 Jahre beschränkt.

§ 10 Informationspflicht vor Laufzeitende / Bereitstellung von Netzdaten

Die Gesellschaft ist gem. § 46 Abs. 2 EnWG verpflichtet, der Stadt rechtzeitig vor Auslaufen des Vertrages die Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes zur Verfügung zu stellen. Laut Gesetz besteht die Verpflichtung ein Jahr vor Vertragsende. Aufgrund des durchzuführenden Bekanntmachungsverfahrens gem. § 46 EnWG wurde vertraglich eine Frist von drei Jahren festgelegt.

§ 11 Übertragung des Gasversorgungsnetzes / Endschaftsbestimmung

In der Endschaftsbestimmung wird bestimmt, zu welchen Konditionen die Stadt die vorhandenen Anlagen von der Gesellschaft zum Vertragsende übernehmen kann. Als angemessene Vergütung (Kaufpreis) gilt derzeit der objektive Ertragswert.

§ 12 Rechtsnachfolge

Die Berechtigung der Gesellschaft, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein anderes Unternehmen zu übertragen, bedarf der Zustimmung der Stadt.

Sollte die Stadt ganz oder teilweise in eine andere Gemeinde eingemeindet werden, so ist die Stadt verpflichtet die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag durch die übernehmende Gemeinde sicherzustellen.

§ 13 Meinungsverschiedenheiten / Gerichtsstand

Sollten Streitigkeiten aus diesem Vertrag zwischen den Vertragspartnern resultieren, so ist das hier erläuterte Verfahren einzuhalten.

Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Streitigkeiten ist das Amtsgericht in 57518 Betzdorf.

§ 14 Loyalitätsklausel

Grundsatz ist die Zusicherung der gegenseitigen loyalen Erfüllung dieses Vertrages.

§ 15 Schlussbestimmung

Zusätzlich zu den oben erläuterten konzessionsvertraglichen Inhalten ist es zweckmäßig, allgemeine vertragliche Fragen zu regeln.

An dieser Stelle wurde eine salvatorische Klausel aufgenommen und die Erforderlichkeit der Schriftform bei Vertragsänderungen erläutert sowie die Anzahl der Vertragsausfertigungen geregelt, als auch die Kostenregelung zu Lasten des Konzessionsnehmers getroffen.

Anlage 1: Stadtgebiet zugleich Versorgungsgebiet gemäß §1 Ziffer 1

Die Stadt hat bei der Durchführung des Verfahrens - vom Auslaufen des alten Konzessionsvertrages bis zum Abschluss des neuen Konzessionsvertrages - die in § 1 Abs. 1 EnWG festgehaltenen Ziele zu berücksichtigen. Dort heißt es, dass die Stadt eine möglichst sichere, preisgünstige, umweltverträgliche, effiziente und verbraucherfreundliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Gas sicherstellen muss. Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 06.11.2018 dem Stadtrat seine Empfehlung zur Beschlussfassung über den erarbeiteten Gas-Konzessionsvertrag ausgesprochen.

Der Stadtrat beschloss auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses nach ausführlicher Diskussion den neuen Vertragstext des Gas-Konzessionsvertrages mit der Stadtwerke Wissen GmbH in Wissen für die Zeit bis zum 07.12.2037 in der vorliegenden Fassung. Eine Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger gemäß § 46 Abs. 3 Satz 6 EnWG wird seitens der Verwaltung in die Wege geleitet.

Einstimmig beschlossen.

Zu 8) Westerwälder Mitfahrerbanken

Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) der Leaderregion Westerwald-Sieg, die aus den Verbandsgemeinden Altenkirchen, Wissen, Hamm, Betzdorf-Gebhardshain (nur Gemeinden der ehemaligen VG Betzdorf), Herdorf-Daaden und Kirchen besteht, hat beschlossen, das Projekt „Westerwälder Mitfahrerbanken“ mit Fördermitteln aus dem Leader-Fördertopf umzusetzen. Die einbezogenen Städte und Ortsgemeinden müssen sich nicht an den Investitionskosten beteiligen.

Das Projekt wurde im Rahmen der Ortsbürgermeisterdienstbesprechung am Mittwoch, den 10.10.2018 vorgestellt.

Grundlage der Vorstellung bildete eine Präsentation, die sich wie folgt gliederte:

- I. Was sind Mitfahrerbanken
- II. Funktionsweise der Mitfahrerbanken
- III. Standorte von Mitfahrerbanken in der Leaderregion
- IV. Design der Mitfahrerbanken
- V. Wer ist Projektträger
- VI. Welche Aufgaben/Kosten übernimmt der Projektträger
- VII. Welche Aufgaben haben die Städte und Ortsgemeinden zu erfüllen
- VIII. Versicherungsschutz (Hinweis: Haftpflichtversicherungsschutz besteht über den Projektträger)
- IX. Die nächsten Schritte
- X. Darstellung der Chancen und Risiken

Insbesondere der Punkt VII. „Welche Aufgaben haben die Städte/Ortsgemeinden zu erfüllen“, ist für die Entscheidung der Stadt Wissen über eine Teilnahme an dem Projekt von wesentlicher Bedeutung.

Herauszustellen ist, dass die Investitionskosten vom Projektträger (LAG der Leaderregion Westerwald-Sieg) getragen werden.

Diese setzen sich aus den Gewerken

- I. Kauf der Bänke
- II. Kauf der Zielleitsysteme inkl. Ausstattung mit Zielortschildern
- III. Montage der Bänke und Zielleitsysteme
- IV. Foliararbeiten (Bedruckung der Ortsschilder und Zielleitsysteme) sowie
- V. der medialen Begleitung (Homepage, Flyer, Erklärfilm, Presseberichte)

zusammen.

Die Kosten für das gesamte Projekt, das sich aus 65 einzelnen Standorten zusammensetzt und durch eine Vernetzung der einzelnen Standorte auszeichnet, belaufen sich inkl. medialer Unterstützung auf 134.000,00 €.

Die Aufgaben der Stadt Wissen beschränken sich auf folgende Punkte:

- I. Auswahl des konkreten Standortes (bei mehreren Bänken der konkreten Standorte) innerhalb der Stadt in Abstimmung mit dem Bauhof und dem Fachbereich 3, Soziales und Sicherheit, der Verbandsgemeinde Wissen und eventuell der zuständigen Straßenmeisterei (soweit diese es als erforderlich ansieht).
- II. Dokumentation der/s ausgewählten Standorte/s auf einem Erfassungsbogen einschließlich des Einfügens eines Fotos vom geplanten Aufstellort, das zwingend erforderlich ist.
- III. Pflege des Standortes
Dazu zählen die jährlich einmalige Reinigung der Zielortschilder sowie die Meldung von Schäden an der Bank oder dem Zielleitsystem an die Kreisverwaltung Altenkirchen, die im Auftrag der Lokalen Aktionsgruppe Westerwald-Sieg, das Projekt umsetzt.
- IV. Die Stadt Wissen und die LAG Westerwald-Sieg (vertreten durch den Vorsitzenden der LAG Westerwald-Sieg, Landrat Michael Lieber) verpflichten sich, die Mitfahrerbank/Mitfahrerbanken sowie das Zielleitsystem für eine Dauer von 12 Jahren (Zweckbindung der Förderung) im Ort als Infrastruktureinrichtung vorzuhalten. Dabei kann sie selbst (in Abstimmung mit dem Bauhof der Verbandsgemeinde Wissen, unter Berücksichtigung der verkehrsrechtlichen Bestimmungen) über die Örtlichkeit der Mitfahrerbank entscheiden.

Sollte die Errichtung auf privatem Grund erfolgen und später ein Abbau der Bank sowie des Zielleitsystems erforderlich werden, hat sie die Kosten für den Abbau sowie den Wiederaufbau an anderer Stelle im Ort selbst zu tragen.

Die Wahrnehmung der o.g. Aufgaben sind gegenüber der LAG Westerwald-Sieg durch Unterzeichnung eines Gestattungsvertrages schriftlich zu dokumentieren.

Gemäß den Planungen der LEADER-Geschäftsführung erhält die Verbandsgemeinde Wissen insgesamt 6 Mitfahrerbanken. Je eine Bank für die 5 Ortsgemeinden und eine Bank für die Stadt Wissen.

Die Ortsgemeinden Mittelhof und Hövels verzichten auf die Teilnahme am Projekt „Mitfahrerbanken. Durch den Verzicht der beiden Ortsgemeinden wurden in der Verbandsgemeinde Wissen zwei Mitfahrerbanken frei. In Absprache mit der Kreisverwaltung Altenkirchen die das Projekt Mitfahrerbanken koordiniert, können diese Banken nach eigenem Ermessen durch die Ver-

bandsgemeindeverwaltung Wissen vergeben werden. Eine dieser Bänke wurde der Ortsgemeinde Selbach (Sieg) für den Ortsteil Brunken zugesagt. Der Stadt Wissen steht gemäß den Vorgaben nur eine Mitfahrerbank zu. Da die Stadt Wissen innerhalb der Verbandsgemeinde Wissen für alle Ortsgemeinden das nächstgelegene Mittelzentrum ist, ist es sinnvoll die letzte noch zur Verfügung stehende Bank in der Stadt Wissen zu installieren. Denkbar wären als Standorte für die zwei Mitfahrerbanken die Brückhöfe (an der Stelle wo die derzeit noch die von der Ortsgemeinde Birken-Honigessen finanzierte Mitfahrerbank steht, die jedoch abgebaut wird) sowie das Grundstück am ehemaligen Katasteramt (unter Vorbehalt der Zustimmung des Eigentümers -Land Rheinland-Pfalz-).

Der Stadtrat beschloss, dass sich die Stadt Wissen an dem Projekt „Westerwälder Mitfahrerbanken“ in der beschriebenen Weise mit der Maßgabe beteiligt, dass der Projektträger – wie zugesagt – die gesamten Investitionskosten übernimmt. Dabei verpflichtet sich die Stadt Wissen, die sich aus dem Gestattungsvertrag ergebenden Aufgaben zu erfüllen. Der Stadtbürgermeister wurde ermächtigt, den Gestattungsvertrag mit der LAG Westerwald-Sieg, die durch den Vorsitzenden, Landrat Michael Lieber, vertreten wird, abzuschließen. Als Standorte für die beiden Mitfahrerbanken werden die Brückhöfe sowie das Gelände des ehemaligen Katasteramts (unter Vorbehalt der Zustimmung durch das Land Rheinland-Pfalz – Eigentümer des Grundstückes-) festgelegt.

Einstimmig beschlossen.

Zu 9) Mitteilungen

Der Stadtbürgermeister gab folgende Mitteilungen an den Rat:

- 9.1. Am Vormittag des Sitzungstages fand eine Besprechung bei der Kreisverwaltung Altenkirchen in Sachen Baugenehmigung für die Umgestaltung der Steinbuschanlage statt. In Anwesenheit von Herrn Landrat Lieber, Herrn Kreisbeigeordneten Knautz, Herrn Leue (Kreisbauamt), des Vorsitzenden, Herrn Bürgermeister Wagener, sowie Vertreter des Planungsbüros und der Verwaltung, wurden nochmals explizit Fragen zum Umgebungsschutz der in den Steinbuschanlagen vorhandenen Denkmäler aus dem deutsch-französischen Krieg 1870/71 und der beiden Weltkriege erörtert. Während bezüglich des Denkmals für die beiden Weltkriege der Umgebungsschutz aus Sicht des Denkmalschutzes als gewährleistet angesehen wird, wenn das Denkmal in seiner Form (mit Stufen und Vorplatz) erhalten bleibt, gab es zunächst denkmalpflegerischer Bedenken mit Blick auf das Denkmal für den deutsch-französischen Krieg. Gemeinsam mit allen Beteiligten konnte eine Lösung dahingehend gefunden werden, dass im Falle des vorerwähnten Denkmals zusätzlich eine halbrunde Hainbuchenhecke in Säulenform, sowie eine Bepflanzung mit blühenden Stauden angeordnet werden soll. Beides wird in den endgültigen Plan zur Umgestaltung der Steinbuschanlagen vom Planer eingearbeitet und nochmals der Kreisverwaltung vorgelegt. Landrat Lieber sagte zu, dass die Kreisverwaltung Altenkirchen die beantragte Baugenehmigung zeitnah erteilen wird. Im Anschluss an das Gespräch erfolgte noch eine umfassende Abstimmung mit dem Planer zur Aufstellung des Leistungsverzeichnisses für die Ausschreibung. Letztere soll Anfang März dieses Jahres erfolgen. Die Vergabe der auszuschreibenden Leistungen soll in einer Bauausschusssitzung noch vor den Osterferien 2019 erfolgen.

- 9.2. Die Anfrage der SPD/Die Grünen-Fraktion im Stadtrat auf mögliche Einrichtung einer Überquerungshilfe auf der K 66 in Höhe „Am Güterbahnhof“ wurde von Seiten des LBM Diez negativ beantwortet. Das Schreiben des LBM Diez ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.
- 9.3. Am 14.02.2019, 18.30 Uhr findet im Kuppelsaal der Verbandsgemeindeverwaltung Wissen eine Informationsveranstaltung zum diesjährigen Stadtjubiläum statt. Hierzu sind alle Vereine, Gewerbetreibenden und sonstige Interessenten zwecks möglicher Mitgestaltung eingeladen.
- 9.4. Der Festakt zum 50-jährigen Stadtjubiläum und zum 50-jährigen Bestehen der Städtepartnerschaft Wissen-Chagny wurde auf den 11.05.2019, 11.00 Uhr terminiert.

Zu 10) Einwohnerfragestunde gemäß § 16 a Gemeindeordnung (GemO) i. V. m. § 21 Geschäftsordnung (GeschO)

Die von den anwesenden Einwohnern gestellten Fragen wurden durch den Vorsitzenden beantwortet.

Die Fragen betrafen die Themenbereiche „Umbaumaßnahmen am RegioBahnhof“ sowie „Verkauf des Alten Zollhauses“.

Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr
Ende der Sitzung: 19:30 Uhr

Schriftführer:

v. g. u.

Zur Post am: